

**12.10.04****Vk - A - In - U****Verordnung****des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
und des  
Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

---

**... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher  
Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung dient der Übernahme der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen, für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge sowie zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Anpassung u. a. der Richtlinie 2003/37/EG, in das deutsche Recht.

**B. Lösung**

Die Verordnung enthält die erforderlichen Regelungen zur Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 2003/37/EG in das deutsche Recht und passt gleichzeitig die bestehenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung an.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes entstehen nicht. Die dem Bund entstehenden Kosten werden durch Anpassung des Anwendungsbereichs bestehender Gebührentatbestände abgedeckt. Die bestehenden Gebührensätze werden nicht erhöht. Etwaige Mehrausgaben und ein Mehrbedarf an Planstellen und Stellen wären im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltsplans einzusparen.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden:

Bei den Zulassungsbehörden wird im Vergleich zum bisherigen Zulassungsverfahren kein Mehraufwand erwartet.

#### **E. Sonstige Kosten**

Soweit im Zusammenhang mit der Erteilung von Typgenehmigungen Kosten bei Wirtschaftsunternehmen anfallen, werden diese dadurch kompensiert, dass die EG-Typgenehmigung an die Stelle der sonst erforderlichen nationalen Typgenehmigung tritt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.10.04

Vk - A - In - U

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
und des  
Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

---

### **... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 12. Oktober 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit zu erlassende

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**... Verordnung  
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften\***

Vom ...

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, c, f, g, h, i, j, k, l, n und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574, 2003 I S. 276) und
- des § 6a Abs. 2 bis 5 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,

- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a und 7 in Verbindung mit Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie des § 38 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 39 und 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)

verordnen, hinsichtlich des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

---

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Anpassung der Richtlinien 1999/45/EG, 2002/83/EG, 2003/37/EG und 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 77/388/EWG, 91/414/EWG, 96/26/EG, 2003/48/EG und 2003/49/EG des Rates in den Bereichen freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, Landwirtschaft, Verkehrspolitik und Steuern wegen des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (ABl. EU Nr. L 168 S. 35).

## Artikel 1

### **Verordnung über die EG-Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge (LoF-EG-TypV)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### Abschnitt 1

##### EG-Typgenehmigung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Genehmigungsbehörde und Genehmigungsverfahren
- § 3 Erteilung der EG-Typgenehmigung
- § 4 Änderung der EG-Typgenehmigung
- § 5 Übereinstimmungsbescheinigungen und Kennzeichnungen
- § 6 Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion
- § 7 Nachträgliche Nebenbestimmungen, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen
- § 8 Widerspruch
- § 9 Besondere Verfahren
- § 10 EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten
- § 11 Zulassung und Veräußerung
- § 12 Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

##### Abschnitt 2

##### **Anerkennung und Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen**

- § 13 Anerkennung und Anerkennungsstelle
- § 14 Verfahren der Anerkennung und Akkreditierung

Abschnitt 3

Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Systeme  
zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion

§ 15 Akkreditierung und Akkreditierungsstelle

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 16 Harmonisierte Normen

§ 17 Freistellungsklausel

§ 18 Übergangsvorschriften

**Abschnitt 1**

**EG-Typgenehmigung**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die EG-Typgenehmigung von

1. Zugmaschinen, Anhängern oder gezogenen auswechselbaren Maschinen, die zum Einsatz in der Land- oder Fortswirtschaft bestimmt sind, unabhängig davon, ob sie in einer oder in mehreren Stufen gefertigt werden, sowie

2. Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen

nach der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Richtlinie wird für die Zwecke dieser Verordnung als Typgenehmigungsrichtlinie bezeichnet.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 6 km/h;
2. speziell zum Einsatz in der Forstwirtschaft bestimmte Maschinen wie Seilschlepper (Skidder) und Rückezüge (Forwarder) nach ISO-Norm 6814:2000;
3. Forstmaschinen auf Fahrgestell für Erdbaumaschinen nach ISO-Norm 6165:2001;

4. auswechselbare Maschinen, die im öffentlichen Straßenverkehr von einem anderen Fahrzeug in vollständig angehobener Stellung mitgeführt werden (Anbaugeräte).

(3) Für die Begriffsbestimmungen gilt Artikel 2 der Typgenehmigungsrichtlinie.

## § 2

### **Genehmigungsbehörde und Genehmigungsverfahren**

(1) Genehmigungsbehörde für die Bundesrepublik Deutschland ist das Kraftfahrt-Bundesamt.

(2) Die EG-Typgenehmigung wird dem Hersteller auf Antrag erteilt. Für das Antragsverfahren gilt Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 12 der Typgenehmigungsrichtlinie. Der Antragsteller hat dem Kraftfahrt-Bundesamt nach Artikel 3 Abs. 4 der Typgenehmigungsrichtlinie zu erklären, dass für denselben Typ in einem anderen Mitgliedstaat eine EG-Typgenehmigung nicht beantragt worden ist.

(3) Die mit dem Antrag für einen Fahrzeugtyp vorgesehene Vorlage der EG-Typgenehmigungsbögen für Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile entfällt, wenn die betreffenden EG-Typgenehmigungen bereits vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt wurden.

(4) Der Antragsteller kann über den zu genehmigenden Fahrzeugtyp und über die zum Fahrzeugtyp zugehörigen

1. Anträge auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung,
2. Beschreibungsbögen und EG-Typgenehmigungsbögen nach Artikel 3 Abs. 1 bis 3 der Typgenehmigungsrichtlinie,
3. Angaben in den Beschreibungsbögen nach Artikel 3 Abs. 1 bis 3 der Typgenehmigungsrichtlinie oder
4. gleichwertigen Typgenehmigungen, die der Rat der Europäischen Union nach Artikel 12 der Typgenehmigungsrichtlinie anerkannt hat,

einen Prüfbericht eines Technischen Dienstes vorlegen, der Angaben nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 der Typgenehmigungsrichtlinie enthält. Dieser Prüfbericht muss von einem Technischen Dienst nach näherer Bestimmung durch das Kraftfahrt-Bundesamt erstellt worden sein. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann anordnen, dass für den Fahrzeugtyp, für den eine EG-Typgenehmigung beantragt wird, ein entsprechendes Fahrzeug bei ihm oder beim Hersteller vorzuführen ist.



(5) Der Antragsteller hat gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt nach dessen näherer Bestimmung das Vorhandensein eines wirksamen Systems zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion gemäß Anhang IV der Typgenehmigungsrichtlinie nachzuweisen. Die hierfür notwendige Überprüfung kann durch das Kraftfahrt-Bundesamt erfolgen; sie kann auch durch eine nach § 15 akkreditierte Zertifizierungsstelle oder die Behörde eines anderen Mitgliedstaates vorgenommen werden, wenn diese vom Kraftfahrt-Bundesamt hierzu beauftragt wurden. Den nach Satz 1 erforderlichen Nachweis kann der Antragsteller auch durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Zertifikats über das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend EN ISO 9001-2000 oder eines gleichwertigen Standards erbringen, das

1. vom Kraftfahrt-Bundesamt als Zertifizierungsstelle,
2. von einer durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 15 akkreditierten Zertifizierungsstelle oder
3. von einer durch die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates akkreditierten Zertifizierungsstelle, die von der EG-Typgenehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaates anerkannt wird,

ausgestellt ist. Die Zertifizierung nach Satz 3 Nr. 3 wird nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit anerkannt.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die Überprüfung nach Anhang IV der Typgenehmigungsrichtlinie durchführen oder durch eine Zertifizierungsstelle gemäß Absatz 5 Satz 3 Nr. 2 durchführen lassen.

### § 3

#### **Erteilung der EG-Typgenehmigung**

(1) Die EG-Typgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 Abs. 1 der Typgenehmigungsrichtlinie vorliegen und der Antragsteller über ein wirksames System zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion gemäß Anhang IV der Typgenehmigungsrichtlinie verfügt, um zu gewährleisten, dass die herzustellenden Fahrzeuge, Systeme, selbständigen technischen Einheiten und Bauteile jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

(2) Die EG-Typgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der sich aus der EG-Typgenehmigung ergebenden Pflichten durch den Inhaber sicherzustellen.

#### § 4

### **Änderung der EG-Typgenehmigung**

Der Inhaber der EG-Typgenehmigung hat das Kraftfahrt-Bundesamt über jede Änderung der Angaben, die in den Beschreibungsunterlagen enthalten sind, zu unterrichten. Hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung einen Technischen Dienst mit der Unterrichtung beauftragt, kann dieser im Einvernehmen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt darüber entscheiden, ob die Änderung Auswirkungen auf den EG-Typgenehmigungsbogen hat. Hat die Änderung Auswirkungen auf den EG-Typgenehmigungsbogen, so bedarf es für die notwendige Änderung oder Erweiterung der EG-Typgenehmigung eines Antrags an das Kraftfahrt-Bundesamt. Das Kraftfahrt-Bundesamt nimmt die Änderungen nach Maßgabe des Artikels 5 der Typgenehmigungsrichtlinie vor.

#### § 5

### **Übereinstimmungs- bescheinigungen und Kennzeichnungen**

(1) Für jedes dem genehmigten Typ entsprechende Fahrzeug hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung eine Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang III der Typgenehmigungsrichtlinie auszustellen und diese dem Fahrzeug beizufügen. Die Übereinstimmungsbescheinigung muss fälschungssicher sein. Zu diesem Zweck wird sie auf Papier gedruckt, das zum Schutz entweder mit farbigen graphischen Darstellungen oder dem Fahrzeugherstellerzeichen als Wasserzeichen versehen ist.

(2) Der Inhaber der EG-Typgenehmigung ist ermächtigt, außer der Übereinstimmungsbescheinigung für das betreffende Fahrzeug auch einen Fahrzeugbrief nach näherer Bestimmung durch das Kraftfahrt-Bundesamt auszufüllen; in diesem Fall hat er auf der Übereinstimmungsbescheinigung zu vermerken, dass durch ihn ein Fahrzeugbrief ausgefüllt worden ist. Die Ausfüllung des Fahrzeugbriefs und der Vermerk auf der Übereinstimmungsbescheinigung können auch von einem hierfür durch den Genehmigungsinhaber bevollmächtigten Vertreter vorgenommen werden. Ist der Genehmigungsinhaber in dem Gebiet, in welchem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, nicht ansässig, ist die Ausfüllung des Fahrzeugbriefs und die entsprechende Vornahme des Vermerks auf der Übereinstimmungsbescheinigung nur durch einen bevollmächtigten Vertreter zulässig, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist.

(3) Der Inhaber einer EG-Typgenehmigung für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit hat alle in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten Bauteile oder selbständige technische Einheiten nach Artikel 6 Abs. 3 der Typgenehmigungsrichtlinie zu kennzeichnen und, wenn die EG-Typgenehmigung Verwendungsbeschränkungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Typgenehmigungsrichtlinie enthält, jedem hergestellten Bauteil oder jeder hergestellten selbständigen technischen Einheit ausführliche Angaben über die Beschränkungen und etwa erforderliche Vorschriften über den Einbau beizufügen.

## § 6

### **Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion**

Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, dass Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten oder Bauteile nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, trifft es nach Artikel 16 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 13 der Typgenehmigungsrichtlinie die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ erneut sicherzustellen.

## § 7

### **Nachträgliche Nebenbestimmungen, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen**

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann zur Beseitigung aufgetretener Mängel und zur Gewährleistung der Vorschriftsmäßigkeit auch bereits im Verkehr befindlicher Fahrzeuge, selbständiger technischer Einheiten oder Bauteile erforderlichenfalls nachträgliche Nebenbestimmungen anordnen.

(2) Die EG-Typgenehmigung erlischt, wenn eine oder mehrere der EG-Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien ungültig werden, die Bestandteil des betreffenden Beschreibungsbogens sind. Sie erlischt auch bei endgültiger Einstellung der Produktion des genehmigten Typs eines Fahrzeugs, eines Systems, einer selbständigen technischen Einheit oder eines Bauteils.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die EG-Typgenehmigung ganz oder teilweise widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass

1. Fahrzeuge mit einer Übereinstimmungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder selbständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung nach

- § 5 Abs. 3 oder Systeme nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmern oder
2. Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, obwohl sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung beziehungsweise mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind, oder
  3. der Hersteller nicht über ein wirksames System zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion nach § 3 Abs. 1 verfügt oder dieses System nicht mehr in der vorgesehenen Weise anwendet.

(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 2 bis 4, Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 9, 11, 14 und 16 Abs. 2 der Typgenehmigungsrichtlinie innerhalb der in den Artikeln genannten Fristen die erforderlichen Unterlagen für jeden Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, einer selbständigen technischen Einheit oder eines Bauteils, für den es die EG-Typgenehmigung erteilt, verweigert, geändert, widerrufen oder zurückgenommen sowie Ausnahmeregelungen zugelassen hat.

## **§ 8**

### **Widerspruch**

Gegen die Entscheidung des Kraftfahrt-Bundesamtes ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt als Widerspruchsbehörde.

## **§ 9**

### **Besondere Verfahren**

(1) Die den Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Abs. 2 der Typgenehmigungsrichtlinie obliegenden Aufgaben werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Kraftfahrt-Bundesamt wahrgenommen.

(2) Für Fahrzeuge, die in Kleinserien im Sinne von Artikel 9 der Typgenehmigungsrichtlinie oder für die Bundeswehr, Polizei, den Bundesgrenzschutz oder den Zolldienst, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 der Typgenehmigungsrichtlinie hergestellt werden, können Allgemeine Betriebserlaubnisse nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt werden. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann für Fahrzeuge, für die in einem anderen Mitgliedstaat eine Typgenehmigung nach Artikel 9 der Typgenehmigungsrichtlinie erteilt worden ist, auf Antrag diese Typgenehmigung für die Zulassung im Inland anerkennen.

(3) Auf Antrag kann das Kraftfahrt-Bundesamt die amtliche Zulassung, den Verkehr und die Inbetriebnahme von Fahrzeugen aus auslaufenden Serien trotz nicht mehr gültiger Typgenehmigung gemäß Artikel 10 der Typgenehmigungsrichtlinie erlauben.

(4) Für Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten oder Bauteile im Sinne von Artikel 11 der Typgenehmigungsrichtlinie kann nach Maßgabe von Artikel 11 Buchstabe a, c, d und e der Typgenehmigungsrichtlinie eine EG-Typgenehmigung erteilt werden. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden.

## § 10

### **EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten**

(1) In den anderen Mitgliedstaaten auf Grund der Typgenehmigungsrichtlinie erteilte EG-Typgenehmigungen gelten nach Artikel 7 der Typgenehmigungsrichtlinie auch im Inland.

(2) Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, dass Fahrzeuge mit einer Übereinstimmungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder selbständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer nach § 5 Abs. 3 vorgeschriebenen Kennzeichnung oder Systeme nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, kann das Kraftfahrt-Bundesamt die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem die EG-Typgenehmigung erteilt wurde, um eine Prüfung gemäß Artikel 17 der Typgenehmigungsrichtlinie ersuchen. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die für die Zulassung und Überwachung der Fahrzeuge im Inland zuständigen Stellen über das Ergebnis unterrichten.

(3) Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, dass Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile des genehmigten Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, kann das Kraftfahrt-Bundesamt nach Artikel 15 Abs. 1 der Typgenehmigungsrichtlinie deren Veräußerung zur Verwendung im Straßenverkehr im Inland für die Dauer von höchstens sechs Monaten untersagen und teilt dies den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung umgehend mit. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassungsbehörde kann die Zulassung von Fahrzeugen, die unter Absatz 3 fallen, versagen. Sind die betreffenden Fahrzeuge zugelassen oder in den Verkehr gekommen, kann die Zulassungsbehörde nach § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verfahren. Verbote oder Beschränkungen dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Zulassung und Veräußerung**

(1) Neue Fahrzeuge, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 vorgeschrieben ist, dürfen im Inland zur Verwendung im Straßenverkehr nur veräußert oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang III der Typgenehmigungsrichtlinie versehen sind. Selbständige technische Einheiten oder Bauteile, die unter die Typgenehmigungsrichtlinie fallen, dürfen zur Verwendung im Straßenverkehr im Inland nur veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn Sie mit den entsprechenden Einzelrichtlinien übereinstimmen und nach Artikel 6 Abs. 3 der Typgenehmigungsrichtlinie gekennzeichnet sind.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge im Sinne von Artikel 8 der Typgenehmigungsrichtlinie.

## **§ 12**

### **Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

Das Kraftfahrt-Bundesamt leistet Amtshilfe, wenn die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Berufung auf die Typgenehmigungsrichtlinie oder auf eine Einzelrichtlinie hierum ersuchen.

## **Abschnitt 2**

### **Anerkennung und Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen**

#### **§ 13**

##### **Anerkennung und Anerkennungsstelle**

(1) Stellen, die die Aufgaben von Technischen Diensten nach der Typgenehmigungsrichtlinie, nach den in Anhang II Kapitel B der Typgenehmigungsrichtlinie aufgeführten Einzelrichtlinien oder nach den in den jeweiligen Einzelrichtlinien gemäß Artikel 12 der Typgenehmigungsrichtlinie als gleichwertig anerkannten Regelungen wahrnehmen, müssen nach Artikel 21 der Typgenehmigungsrichtlinie anerkannt sein.

(2) Die Aufgaben der Anerkennung nimmt das Kraftfahrt-Bundesamt als Anerkennungsstelle in Anlehnung an die Norm EN 45 003 (Ausgabe Mai 1995) wahr.

#### **§ 14**

##### **Verfahren der Anerkennung und Akkreditierung**

Für das Verfahren der Anerkennung und Akkreditierung gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 18 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Norm EN 45 001 (Ausgabe Mai 1990) durch die Norm ISO/ICE 17 025:2000 ersetzt wird.

### **Abschnitt 3**

#### **Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Systeme zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion**

##### **§ 15**

#### **Akkreditierung und Akkreditierungsstelle**

(1) Stellen, die die Vorhaltung und die Anwendung von Systemen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion nach Artikel 13 sowie Anhang IV Abschnitt 2.3 der Typgenehmigungsrichtlinie kontrollieren (Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme), müssen gemäß den Normen EN 45 012 (Ausgabe Mai 1990) und EN 45 010 (Ausgabe März 1998) akkreditiert sein.

(2) Die Aufgaben der Akkreditierung nimmt das Kraftfahrt-Bundesamt als Akkreditierungsstelle nach der Norm EN 45 010 (Ausgabe März 1998) wahr. Für die Erteilung, Änderung, Beendigung und Überwachung der Akkreditierung gilt § 20 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen durch die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

### **Abschnitt 4**

#### **Schlussvorschriften**

##### **§ 16**

#### **Harmonisierte Normen**

Soweit in dieser Verordnung auf EN- oder EN ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, Berlin erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.



**§ 17**

**Freistellungsklausel**

Die anerkannte oder akkreditierte Stelle hat die Bundesrepublik Deutschland und die Länder von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch die Ausübung der mit der Anerkennung und Akkreditierung nach Abschnitt 2 oder 3 übertragenen Befugnisse verursacht werden.

**§ 18**

**Übergangsvorschriften**

(1) Für Fahrzeuge der Klassen T1, T2 und T3 im Sinne von Anhang II Kapitel A der Typgenehmigungsrichtlinie ist § 11

1. ab dem 1. Juli 2005 für neue Fahrzeugtypen,
2. ab dem 1. Juli 2009 für alle Neufahrzeuge

anzuwenden.

(2) Für Fahrzeuge der anderen als der in Absatz 1 genannten Klassen im Sinne von Anhang II der Typgenehmigungsrichtlinie ist § 11

1. drei Jahre nach dem Inkrafttreten der letzten noch zu verabschiedenden Einzelrichtlinie für neue Fahrzeugtypen,
2. sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der letzten noch zu verabschiedenden Einzelrichtlinie für alle Neufahrzeuge

anzuwenden.

(3) EG-Typgenehmigungen, die für Fahrzeugtypen vor dem 1. Juli 2005 nach der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/3/EG der Kommission vom 30. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 28 S. 1), erteilt worden sind, bleiben einschließlich der im Rahmen der Typabgrenzungsmerkmale nach Anhang II Kapitel A der Richtlinie 74/150/EWG auch nach dem 1. Juli 2005 vorgenommenen Erweiterungen weiterhin gültig, soweit sie nicht vorher aus anderen Gründen erlöschen.

(4) Vor dem 1. Juli 2005 gemäß § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilte Allgemeine Betriebserlaubnisse für Fahrzeugtypen der Klassen T1, T2 und T3 im Sinne von Anhang II Kapitel A

der Typgenehmigungsrichtlinie bleiben einschließlich der auch nach dem 1. Juli 2005 vorgenommenen Erweiterungen bis zum 30. Juni 2009 gültig, soweit sie nicht vorher aus anderen Gründen erlöschen.

## Artikel 2

### Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Februar 2004 (BGBl. I S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Anhang II Kapitel B der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1) oder“.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Betriebserlaubnisrichtlinie 74/150/EWG“ durch die Angabe „Typgenehmigungsrichtlinie 2003/37/EG“ ersetzt.

2. In § 22a Abs. 3 Nr. 3 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 124 S. 1)“ die Wörter „oder der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1)“ eingefügt.

3. § 23 Abs. 1 Satz 7 Buchstabe c wird durch folgende Buchstaben c und d ersetzt:

„c) 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der

Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S.1) oder

d) 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1)“.

4. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Anhang II Kapitel B der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EG (ABl. EU Nr. L 171 S. 1) oder“.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Betriebserlaubnisrichtlinie 74/150/EWG“ durch die Angabe „Typgenehmigungsrichtlinie 2003/37/EG“ ersetzt.

5. In Nummer 1.2 der Anlage VIII werden nach den Wörtern „der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge“ eingefügt sowie die Wörter „sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ durch die Wörter „sowie die Einhaltung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

In der Überschrift zu Unterabschnitt A des 1. Abschnitts der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865,1298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge,“ die Wörter „Verordnung über die EG-Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge,“ eingefügt.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 171 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Anpassung u. a. der Richtlinie 2003/37/EG (ABl. EU Nr. L 168 S. 35) - Typgenehmigungsrichtlinie - in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Eine EG-Betriebserlaubnis nach 74/150/EWG kann seit 01.01.1990 erteilt werden. Die Hersteller von Traktoren machen seitdem von dieser Möglichkeit regen Gebrauch. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilt auf Antrag aber auch die Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO). Mit der Richtlinie 2003/37/EG wird nunmehr das EG-Typgenehmigungsverfahren obligatorisch eingeführt mit der Folge, dass die Anwendung des § 20 StVZO auf land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen ab den in 2003/37/EG festgelegten Daten nicht mehr möglich ist.

Auch ist mit der neuen Typgenehmigungsrichtlinie 2003/37/EG der Geltungsbereich für die EG-Typgenehmigung erheblich erweitert worden. Er umfasst nun neben Traktoren bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit auch alle hinter Traktoren mitgeführte Fahrzeuge wie Anhänger und angehängte Arbeitsgeräte (sog. gezogene auswechselbare Maschinen) sowie Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h.

Nicht nur bei der EG-Typgenehmigung selbst, sondern auch in deren Vorfeld bei den hierzu notwendigen Prüfungen gibt es bedeutende Vereinfachungen. Für den Fahrzeugtyp werden nicht mehr nationale Prüfungen, sondern nur noch eine EG-weit gültige Prüfung bzw. Typgenehmigung nach den kraftfahrzeugtechnischen Richtlinien benötigt. Hierbei - und dies ist eine weitere Vereinfachung - ist nicht erforderlich, dass die Typgenehmigung nach Einzelrichtlinien in dem Mitgliedstaat vorgenommen werden müssen, dessen Genehmigungsbehörde die EG-Typgenehmigung für das Fahrzeug er-

teilen soll. Vielmehr können die Genehmigungen gemäß den kraftfahrzeugtechnischen Einzelrichtlinien auch in anderen Mitgliedstaaten erteilt worden sein.

Die technischen Standards für die einzelnen Fahrzeugkomponenten werden ebenfalls EG-weit vereinheitlicht. Für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge gibt es fahrzeugtechnische Einzelrichtlinien, die als Voraussetzungen für die Erteilung der EG-Typgenehmigungen für das komplette Fahrzeug erfüllt werden müssen.

2. Die EG-Typgenehmigung kann sich auf das gesamte Fahrzeug oder auf Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile erstrecken.

Unter „System“ werden die Eigenschaften der Fahrzeuge hinsichtlich bestimmter Merkmale, beispielsweise der Brems- oder der Lenkanlage oder der Abgasreinigung, verstanden, die die Anforderungen der Einzelrichtlinie erfüllen müssen. Da Systeme aber keine materielle Eigenschaft besitzen, können sie als solche nicht mit einer Kennzeichnung versehen werden.

Eine selbständige technische Einheit ist eine Einrichtung wie zum Beispiel eine Umsturz-Schutzvorrichtung, die Bestandteil eines Fahrzeugs sein soll und die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllen muss und für die gesondert, jedoch nur in Bezug auf einen oder mehrere Fahrzeugtypen, eine Typgenehmigung erteilt werden kann.

Unter Bauteil im Sinne der Richtlinie ist eine Einrichtung (beispielsweise eine Leuchte) zu verstehen, die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllt und die Bestandteil eines Fahrzeugs sein soll. Im Gegensatz zur selbständigen technischen Einheit kann für ein Bauteil unabhängig von einem Fahrzeug eine EG-Typgenehmigung erteilt werden.

3. Die Umsetzung der Typgenehmigungsrichtlinie erfolgt in der Weise, dass in den Einzelvorschriften der Rechtsverordnung auf die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie Bezug genommen wird. Nur soweit notwendig sind die Regelungen der Typgenehmigungsrichtlinie in der Verordnung inhaltlich wiedergegeben. Dadurch wird die Wiederholung der sehr ins Einzelne gehenden Vorschriften sowie der umfangreichen Anhänge der Typgenehmigungsrichtlinie weitgehend vermieden. Dieses Verfahren ist vertretbar, da die Richtlinie grundsätzlich für die unmittelbare Anwendung durch Hersteller, technische Dienste und Behörden konzipiert und formuliert ist.

Darüber hinaus enthält die Verordnung in ihrem ersten Abschnitt Verfahrensvorschriften, die notwendig sind, weil die Typgenehmigungsrichtlinie insoweit die Konkretisie-

rung und Ausführung des EG-Typgenehmigungsverfahrens den Mitgliedstaaten überlässt. Außerdem bestimmt die Verordnung die Zuständigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes als Genehmigungs-, Akkreditierungs- und Widerspruchsbehörde.

Außer der Einführung des EG-Typgenehmigungsverfahrens für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen (Artikel 1) enthält die Verordnung die notwendigen Änderungen der StVZO (Artikel 2) und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Artikel 3).

Die Verordnung ist gemeinsam vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassen, da die EG-Typgenehmigung auch die Prüfung der Einzelrichtlinien umfasst, die zum Schutz vor den von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen bestehen.

#### 4. Kosten

Durch die vorliegende Verordnung erhält das Kraftfahrt-Bundesamt die Aufgabe, EG-Typgenehmigungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie EG-Typgenehmigungen für Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile dieser Fahrzeuge nach der Typ-Genehmigungsrichtlinie zu erteilen. Es erhält ferner die Aufgabe, die Anerkennung und Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen sowie die Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Systeme zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion und die Verifizierung und Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen bei der Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Kontrolle der Konformität der Produkte mit den jeweiligen genehmigten Typen durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes entstehen nicht:

1. Die EG-Typgenehmigung ersetzt nach und nach das bisherige Typgenehmigungsverfahren (z. B. Verminderung der Anzahl der allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO).
2. Die Zahl der EG-Typgenehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile wird voraussichtlich zunehmen. Jedoch ist auch hier längerfristig mit Kompensationseffekten zu rechnen, sodass insgesamt ein Mehraufwand beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht erwartet wird.
3. Zusätzliche Verfahren der Anerkennung/Akkreditierung von technischen Diensten werden nicht erwartet, da die Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen nach der Typgenehmigungsrichtlinie bereits heute im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 74/150/EWG akkreditiert sind. Darüber hinaus sind diese Stellen weitgehend identisch mit den Stellen, die entsprechende Aufgaben im Rahmen der Typgenehmigung von Fahrzeugen nach der Richtlinie 70/156/EWG oder der Richtlinie 2002/24/EG durchführen.
4. Zusätzliche Verfahren der Anerkennung/Akkreditierung von Zertifizierungsstellen werden nicht erwartet, da auch hier Deckungsgleichheit mit den Stellen erwartet wird, die z. B. bereits im Typgenehmigungsverfahren von Fahrzeugen nach der Richtlinie 70/156/EWG oder der Richtlinie 2002/24/EG tätig sind.

Die dem Bund entstehenden Kosten werden durch entsprechende Gebührentatbestände in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr abgedeckt.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden:

Bei den Zulassungsbehörden wird im Vergleich zum heutigen Zulassungsverfahren kein Mehraufwand erwartet.



Sonstige messbare Kosten, wie z. B. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu Artikel 1 (Verordnung über die EG-Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge)**

### Zu § 1:

Diese Vorschrift beschreibt unter Hinweis auf die Typgenehmigungsrichtlinie den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung gilt nur für die Erteilung der EG-Typgenehmigung, nicht aber für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Unter „gezogene auswechselbare Maschinen“ im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 können grundsätzlich die in § 18 Abs. 2 Nr. 6 b) StVZO aufgeführten land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und –maschinen subsumiert werden.

### Zu § 2:

In Absatz 1 wird bestimmt, dass Genehmigungsbehörde für die Bundesrepublik Deutschland das Kraftfahrt-Bundesamt ist. Dies entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes.

Absatz 2 führt das Antragsverfahren auf Erteilung einer (Mehrstufen-)EG-Typgenehmigung unter Bezugnahme auf die Artikel 3 und 12 der Typgenehmigungsrichtlinie ein. Der Antragsteller hat zu erklären, dass für ein und denselben Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, einer selbständigen technischen Einheit oder eines Bauteils in einem anderen Mitgliedstaat eine EG-Typgenehmigung nicht beantragt worden ist, da nach Artikel 3 Abs. 4 der Typgenehmigungsrichtlinie der entsprechende Antrag jeweils nur in einem Mitgliedstaat gestellt werden darf.

Absatz 3 enthält eine Verfahrensvereinfachung. Die an sich vorgesehene Vorlage von EG-Typgenehmigungsbogen für Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile ist nicht erforderlich, wenn die betreffenden Bescheinigungen bereits beim Kraftfahrt-Bundesamt in früheren Verfahren erteilt wurden und somit dem Amt schon vorliegen.

Im Absatz 4 wird dem Antragsteller bei der Einreichung und bei der Begründung seines Antrags auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung die Möglichkeit eingeräumt, sich der Unterstützung eines Technischen Dienstes zu bedienen.

Absatz 5 regelt die Überwachung des Systems zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ, über das jeder Antragsteller nach § 3 Abs. 1 verfügen muss. Nach Artikel 13 der Typgenehmigungsrichtlinie muss der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass beim Hersteller geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, selbständigen technischen Einheiten und Bauteile jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Es handelt sich hierbei um ein System, das jeder Hersteller von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen vorhalten und einsetzen muss.

Gemäß Absatz 6 erfolgt die Überprüfung, ob der Hersteller ein solches System vorhält und praktiziert, entweder durch das Kraftfahrt-Bundesamt selbst, durch die Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates oder durch eine nach § 15 akkreditierte Zertifizierungsstelle durch Beauftragung im Einzelfall.

#### Zu § 3:

Absatz 1 legt fest, dass eine EG-Typgenehmigung nur erteilt werden darf, wenn die Voraussetzungen des Artikel 4 der Typgenehmigungsrichtlinie vorliegen und der Hersteller über ein System zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion nach Artikel 13 der Typgenehmigungsrichtlinie verfügt.

Absatz 2 räumt dem Kraftfahrt-Bundesamt die Möglichkeit ein, die EG-Typgenehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Zu § 4:

Nach Satz 1 hat jeder Genehmigungsinhaber das Kraftfahrt-Bundesamt über relevante Änderungen zu unterrichten. Diese Regelung ist notwendig, um der Verpflichtung aus Artikel 5 der Typgenehmigungsrichtlinie nachzukommen.

Satz 2 bestimmt, dass der Technische Dienst im Einvernehmen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt darüber entscheiden kann, ob die Änderung Auswirkungen auf den EG-Typgenehmigungsbogen hat. Hat die Änderung entsprechende Auswirkungen, besteht eine Verpflichtung, für die notwendige Änderung oder Erweiterung der EG-Typgenehmigung einen Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt zu stellen.

Zu § 5:

Absatz 1 enthält die Regelung zur Ausstellung von Übereinstimmungsbescheinigungen nach Anhang III der Typgenehmigungsrichtlinie durch den Inhaber der EG-Typgenehmigung.

Durch Absatz 2 wird der Inhaber einer EG-Typgenehmigung ermächtigt, für das betreffende Fahrzeug Fahrzeugbriefe nach näherer Bestimmung durch das Kraftfahrt-Bundesamt auszufüllen. In diesem Fall wird er verpflichtet, auf der Übereinstimmungsbescheinigung zu vermerken, dass durch ihn ein Fahrzeugbrief ausgestellt worden ist. Hierdurch soll vermieden werden, dass auf der Grundlage einer Übereinstimmungsbescheinigung weitere Fahrzeugbriefe ausgestellt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 1999/37/EG und 2003/127/EG über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge durch die 38. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. September 2004 werden ab dem 1. Oktober 2005 neue Fahrzeugdokumente eingeführt. An die Stelle des bisherigen Fahrzeugbriefs tritt dann die Zulassungsbescheinigung Teil II.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung des Inhabers einer EG-Typgenehmigung für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit alle in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten zu kennzeichnen. Systeme können mangels materieller Eigenschaft als solche nicht mit einer Kennzeichnung versehen werden. Sind dem Inhaber der EG-Typgenehmigung Verwendungsbeschränkungen auferlegt worden, so hat er jedem hergestellten Bauteil oder jeder hergestellten selbständigen techni-

schen Einheit ausführliche Angaben über die Beschränkungen und etwa erforderlichen Vorschriften über den Einbau beizufügen.

Zu § 6:

Durch § 6 wird das Kraftfahrt-Bundesamt ermächtigt, wenn es die Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ feststellt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ erneut sicherzustellen.

Zu § 7:

Durch Absatz 1 und 3 werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der EG-Typgenehmigung die Instrumente des deutschen Verwaltungsrechts verankert. Es handelt sich um die nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen sowie um den Widerruf und die Rücknahme der EG-Typgenehmigung, wenn gegen Pflichten aus der Typgenehmigung verstoßen wird.

Absatz 2 enthält die Gründe für das Erlöschen einer EG-Typgenehmigung, die sich zum Beispiel aus der Änderung der rechtlichen Voraussetzungen, die der Erteilung der EG-Typgenehmigung zugrunde gelegen haben, ergeben können. Die Typgenehmigung wird für die Zukunft unwirksam.

In Absatz 4 werden die Mitteilungspflichten des Kraftfahrt-Bundesamtes gegenüber den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten geregelt.

Zu § 8:

Die Zuständigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes ergibt sich aus § 73 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Vorschrift besitzt daher ausschließlich klarstellenden Charakter.

Zu § 9:

Hinsichtlich der Vorschrift über die besonderen Verfahren in Artikel 9, 10 und 11 der Typgenehmigungsrichtlinie über

- Fahrzeuge, die in Kleinserien hergestellt werden,
- Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten oder Bauteile für die Bundeswehr, die Polizei, den Bundesgrenzschutz, den Zolldienst, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,

- Fahrzeuge aus auslaufenden Serien,
  - Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten, die auf Grund bestimmter angewandter Technologien oder Merkmale eine oder mehrere Anforderungen einer oder mehrerer Einzelrichtlinien nicht erfüllen können,
- gelten Sonderbestimmungen.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann das Kraftfahrt-Bundesamt – bei Fahrzeugen aus auslaufenden Serien trotz nicht mehr gültiger Typgenehmigung bzw. Übereinstimmungsbescheinigung - Ausnahmen genehmigen. Die Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen muss das Kraftfahrt-Bundesamt nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Die Einräumung eines Ermessens ist notwendig, da bei Kleinserien Ausnahmen von allen Einzelrichtlinien erforderlich werden können. In den Fällen nach Absatz 4 wird die Typgenehmigung erst nach Zustimmung der Europäischen Kommission erteilt.

Zu § 10:

Diese Vorschrift enthält Regelungen zu Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen, für die in den anderen Mitgliedstaaten eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde.

Absatz 1 regelt, dass EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten auch im Inland gelten.

In Absatz 2 ist geregelt, wie zu verfahren ist, wenn

- Fahrzeuge mit einer Übereinstimmungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder
- Systeme, selbständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3

nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Ihre Zulassung und ihr Inverkehrbringen kann nicht verweigert werden. Die Maßnahmen haben sich auf die Unterrichtung der verantwortlichen Genehmigungsbehörden in dem betreffenden Mitgliedstaat zu beschränken. Bei fehlender Übereinstimmung soll das Kraftfahrt-Bundesamt die Möglichkeit erhalten, eine Überprüfung durch die ausländischen Genehmigungsbehörden zu veranlassen.

Nur in den Fällen, in denen Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile des genehmigten Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, kann gemäß Absatz 3 die

Veräußerung zur Verwendung im Straßenverkehr für die Dauer von höchstens 6 Monaten untersagt werden.

Absatz 4 regelt die Aufgaben der Zulassungsbehörden in diesen Verfahren.

Zu § 11:

Absatz 1 dient der Durchführung von Artikel 7 der Typgenehmigungsrichtlinie und enthält das Verkaufs- und Zulassungsverbot von Fahrzeugen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen, soweit sie nicht mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung bzw. einem vorgeschriebenen Genehmigungszeichen versehen sind.

Absatz 2 enthält die Ausnahmen vom Verkaufs- und Zulassungsverbot für Fahrzeuge, die zur Verwendung durch die Bundeswehr, Polizei, den Bundesgrenzschutz oder den Zolldienst, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bestimmt sind, sowie für Fahrzeuge aus Kleinserien oder aus auslaufenden Serien oder für Fahrzeuge im Sinne von Artikel 11 der Typgenehmigungsrichtlinie, für die eine Typgenehmigung mit rein nationaler Wirkung durch das KBA erteilt oder, wenn ein anderer Mitgliedstaat eine solche Typgenehmigung ausgestellt hat, vom KBA anerkannt worden ist.

Zu § 12:

Mit dieser Vorschrift wird innerstaatlich die sich aus der Typgenehmigungsrichtlinie ergebende Verpflichtung zur gegenseitigen Zusammenarbeit festgelegt. Diese Aufgabe wird dem Kraftfahrt-Bundesamt übertragen.

Zu § 13:

Absatz 1 regelt die Anforderungen an die Technischen Dienste, die im Rahmen der EG-Typgenehmigung die Prüfung von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen durchführen.

Absatz 2 weist die Aufgabe der Anerkennung von Technischen Diensten dem Kraftfahrt-Bundesamt als Anerkennungsstelle zu. Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Amtes ist § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Errichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04. August 1951 (BGBl. I S. 488). Das Amt ist berechtigt, neben der Anerkennung von Technischen Diensten die Prüfungen nach Absatz 1 auch selbst vorzunehmen.

Es kann jedoch auch eine andere Stelle mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Die Übertragung der Prüfungsbefugnis braucht nicht in jedem Einzelfall zu erfolgen, sondern kann auch allgemein für eine unbestimmte Zahl von Prüfungsfällen vorgenommen werden. Die Anerkennung von Prüfstellen stellt eine solche allgemeine Auftragserteilung dar.

Zu § 14:

Das Verfahren der Anerkennung und Akkreditierung ist durch die Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile geregelt. Ein Verweis auf die Anwendung dieser Bestimmung ist daher ausreichend, wobei jedoch zu beachten ist, dass die in § 12 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung zitierte Norm EN 45 001 aufgehoben worden ist und daher nunmehr die Norm ISO/IEC 17 025:2000 anzuwenden ist.

Zu § 15:

Die Hersteller von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen müssen ein System zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion einrichten und anwenden. Zulässig sind jedoch auch eigene betriebliche Standards, die die vorgesehene Wirksamkeit haben. Nach § 3 Abs. 1 sind die Hersteller verpflichtet, diese Anforderungen an die Qualitätssicherung zu erfüllen. Deren Einhaltung ist Bedingung für die Erteilung der EG-Typgenehmigung.

Absatz 1 sieht die Akkreditierung der Stellen vor, die die Einrichtung und die Anwendung von Systemen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion bei den Herstellern kontrollieren sollen.

Absatz 2 regelt die Übertragung der Aufgaben der Akkreditierungsstelle auf das Kraftfahrt-Bundesamt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04. August 1951 (BGBl. I S. 488).

Absatz 3 stellt klar, dass Akkreditierungen unberührt bleiben, die von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates vorgenommen wurden.

Zu § 16:

Diese Vorschrift verweist auf die archivmäßige Niederlegung der EN- und EN ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Zu § 17:

Diese Vorschrift enthält eine Freistellungsklausel für das Kraftfahrt-Bundesamt, die der Klausel in § 10 Abs. 4 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes nachgebildet ist.

Zu § 18:

Die Vorschrift enthält in Umsetzung von Artikel 22 und 23 der Typgenehmigungsrichtlinie die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Absatz 1 und 2 enthalten Bestimmungen für Fahrzeuge der Klassen T1, T2 und T3 im Sinne von Anhang II Kapitel A der Typgenehmigungsrichtlinie über den Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen für die Zulassung und Veräußerung nach § 11 dieser Fahrzeuge vorliegen müssen. Neufahrzeuge im Sinne der Ziffer 2 sind Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2009 erstmals in Verkehr gebracht werden.

Absatz 3 und 4 enthalten Übergangsregelungen zur Gültigkeit von EG-Typgenehmigungen nach der Richtlinie 74/150/EWG beziehungsweise von Allgemeinen Betriebserlaubnisse nach § 20 StVZO einschließlich deren Erweiterungen beziehungsweise Nachträge im Rahmen der jeweiligen Typabgrenzungsmerkmale.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung):**

Zu Nr. 1 (§ 19):

Die Neufassung dient der Aktualisierung der Vorschrift, da die Richtlinie 74/150/EWG durch die Richtlinie 2003/37/EG ersetzt wird.

Zu Nr. 2 (§ 22a):

Durch die Aufnahme der Richtlinie 2003/37/EG in § 22a wird klargestellt, dass EG-Genehmigungen für Fahrzeugteile in Deutschland anerkannt werden.

Zu Nr. 3 (§ 23):

Durch die Neufassung wird geregelt, dass, wenn kein Fahrzeugbrief durch den Hersteller ausgefüllt worden ist, der Nachweis für das Vorliegen der EG-Typgenehmigung durch Vorlage der in den aufgeführten Richtlinien vorgeschriebenen Übereinstimmungsbescheinigung zu erfolgen hat.



Zu Nr. 4 (§ 30):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 hingewiesen.

Zu Nr. 5 (Anlage VIII):

Durch die Einbeziehung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge in die Anlage VIII wird sichergestellt, dass sich Hauptuntersuchung und Sicherheitsüberprüfungen auch auf die Vorschriften dieser Verordnung beziehen.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr):**

Die Änderung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass sich die im 1. Abschnitt des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr aufgeführten Gebühren des Bundes auch auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge beziehen.

Durch die mit Artikel 3 Nr. 2 der 37. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07.02.2004 (BGBl. I S. 248) vorgenommene Streichung der Bezugnahme auf die Richtlinie 70/156/EWG in der Gebührennummer 111.1.1 und 112.1.3 können diese auch auf die Erteilung von EG-Typgenehmigungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge angewendet werden.